



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0343		
		Status: öffentlich		
		Datum: 03.03.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.03.2023	Kreisausschuss			
16.03.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme);
hier: Ergänzende Regelung zur Medienöffentlichkeit

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 21.12.2022 hat der Kreistag beschlossen, zunächst probeweise die Kreistagssitzungen im Juni, September und Dezember 2023 durch einen externen Dienstleister live im Internet übertragen zu lassen.

Hierzu ist gemäß § 64 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung des Landkreises erforderlich.

Die Hauptsatzung des Landkreises orientiert sich an der vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT) herausgegebenen Mustersatzung.

Der NLT hat mit Rundschreiben Nr. 1546/2021 sein Muster einer Hauptsatzung um eine Regelung zur sog. Medienöffentlichkeit mit folgendem Text ergänzt:

„Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.“

Ich schlage vor, diesen Text als neuen § 3a in die Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzunehmen.

Zur Klarstellung sollte der Mustertext um einen neuen Absatz 2 mit der Regelung ergänzt werden, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Fachausschüsse i. S. d. § 71 Abs. 1 NKomVG nach einem entsprechenden Beschluss des Kreistages auch als Livestream im Internet übertragen werden können.

Die Berechtigung zur Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen bezieht sich nur auf die Mitglieder der Vertretung. Von den in der Sitzung anwesenden Einwohner/innen und Verwaltungsmitarbeiter/innen dürfen solche Aufnahmen dagegen nur angefertigt werden, wenn sie hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.

Das Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihres Redebeitrages steht den Abgeordneten zu, nicht aber dem Landrat. Zur Klarstellung sollte in den Satzungstext eingefügt werden, dass dieses Verlangen von den Abgeordneten zu Beginn der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden geltend zu machen ist.

Beschlussvorschlag:

Die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz